

SATZUNG

der Gütegemeinschaft Mehrscheiben-Isolierglas

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein ist eine Gütegemeinschaft im Sinne der Grundsätze für Gütezeichen des RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V. (nachfolgend: RAL e.V.) in der jeweils geltenden Fassung und führt den Namen "Gütegemeinschaft Mehrscheiben-Isolierglas e.V.". Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.
2. Sitz und Gerichtsstand sowie Erfüllungsort ist Troisdorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1. Der Verein hat den Zweck,
 - 1.1. die Güte von Mehrscheiben-Isolierglas (MIG) zu sichern.
 - 1.2. Isoliergläsern, deren Güte gesichert ist, das Gütezeichen für Mehrscheiben-Isolierglas zu verleihen.
2. Der Verein hat die Aufgabe,
 - 2.1. zu überwachen, daß Gütezeichenbenutzer das Satzungswerk (Satzung, Gütezeichensatzung mit Durchführungsbestimmungen, Güte- und Prüfbestimmungen) einhalten,
 - 2.2. Gütezeichenbenutzer zu verpflichten, nur solche Erzeugnisse, deren Güte gesichert sind, mit dem Gütezeichen zu kennzeichnen,
 - 2.3. darauf hinzuwirken, daß Bekanntheitsgrad und Ansehen des Gütezeichens in der Öffentlichkeit gestärkt werden.
 - 2.4. Der Verein verfolgt keine politischen Ziele, er unterhält keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb. Alle Amtsträger üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Er verwendet seine Mittel nur für seinen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - 1.1. Mitglieder,
 - 1.2. außerordentliche Mitglieder,
 - 1.3. Fördermitglieder.
2. Mitglieder
 - 2.1. Mitglied kann jeder Isolierglashersteller werden, der Mehrscheiben-Isolierglas nach DIN EN 1279 herstellt oder dies anstrebt, über die nötige Sachkunde verfügt und das Satzungswerk als für sich verbindlich anerkennt. Die Mitgliedschaft darf nicht von der Mitgliedschaft in einer anderen Vereinigung oder Organisation abhängig gemacht werden.
 - 2.2. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft Mehrscheiben-Isolierglas zu richten. Die Antragsteller müssen sich verpflichten, das Satzungswerk anzuerkennen und ihre Vorschriften zu befolgen.
 - 2.3. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller binnen 4 Wochen, nachdem der Bescheid zugestellt ist, das Schiedsgericht anrufen. Näheres regelt § 11.

3. Außerordentliche Mitglieder
 - 3.1. Außerordentliches Mitglied kann jede Person, jede Körperschaft oder Interessenvertretung werden, die ein gerechtfertigtes Interesse an der Gütesicherung darlegt.
 - 3.2. Der Vorstand darf den Antrag nur wegen begründeter Zweifel an der Rechtfertigung des dargelegten Interesses ablehnen.
 - 3.3. Der abgelehnte Bewerber hat ein Anhörungsrecht bei der Hauptversammlung (§ 7), die mit einfacher Mehrheit über die Annahme oder Ablehnung der außerordentlichen Mitgliedschaft endgültig entscheidet.
4. Fördermitglieder
 - 4.1. Fördermitglied kann jede Person, Firma oder Interessenvertretung werden, welche die Ziele des Vereins finanziell und durch Beratung fördern will.
 - 4.2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
 - 4.3. Der abgelehnte Bewerber hat ein Anhörungsrecht bei der Hauptversammlung (§ 7), die mit einfacher Mehrheit über Annahme oder Ablehnung der Fördermitgliedschaft endgültig entscheidet.
5. Die interessierte Firma ist erst nach Zahlungseingang des Eintrittsgeldes und des Mitgliedsbeitrags als Mitglied in der Gütegemeinschaft aufgenommen.

§ 4 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mitglieder
 - 1.1. Den Mitgliedern nach § 3 Abs. 2. steht der Verein in allen Angelegenheiten der Gütesicherung zur Verfügung. Sie sind berechtigt, das Gütezeichen zu erwerben.
 - 1.2. Die Mitgliedschaft kann ein Mitglied nur an Rechtsnachfolger übertragen. Die Übertragung muß vom Vorstand genehmigt sein. Der Vorstand schreibt auch die Form der Übertragung vor.
 - 1.3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - 1.3.1. den Vereinszweck zu fördern,
 - 1.3.2. binnen 6 Monaten, nachdem sie die Mitgliedschaft gemäß § 3 Absatz 2 erworben haben, die Verleihung des Gütezeichens zu beantragen.
 - 1.3.3. das Gütezeichen nur nach den Bestimmungen des gesamten Satzungswerkes zu benutzen sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten.
 - 1.3.4. Beiträge bzw. Umlagen pünktlich an den Verein zu zahlen.
 - 1.3.5. Die Gütezeichenbenutzer haben die Güte ihrer Erzeugnisse selbst zu vertreten. Eine Haftung der Gütegemeinschaft, ihrer Organe oder Beauftragten ist ausgeschlossen.
 - 1.3.6. Nur Gütezeichenträger dürfen mit ihrer Mitgliedschaft in der Gütegemeinschaft werben.
2. Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder
 - 2.1. Rechte, die sich aus der außerordentlichen Mitgliedschaft oder der Fördermitgliedschaft herleiten, sind nicht übertragbar. Rechtsnachfolger müssen eine außerordentliche Mitgliedschaft oder eine Fördermitgliedschaft für sich selbst beantragen.
 - 2.2. Außerordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben Sitz und Stimme in der Hauptversammlung, mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts.
 - 2.3. Sie sind verpflichtet,
 - 2.3.1. den Vereinszweck zu fördern,
 - 2.3.2. die Beiträge gemäß der jeweils gültigen Beitragsstaffel pünktlich an den Verein zu zahlen.

§ 5 **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - 1.1. Austritt,
 - 1.2. Ausschluß,
 - 1.3. Liquidation,
 - 1.4. Eröffnung des Konkursverfahrens oder Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

2. Der Austritt kann nur mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Die Erklärung ist mit eingeschriebenem Brief an die Geschäftsführung zu richten.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn
 - 3.1. es seine Pflichten gemäß § 4 Abs. 1.3. oder 2.3. erheblich verletzt,
 - 3.2. ein Mitglied nach § 3 Abs. 2. nicht innerhalb von 6 Monaten, nachdem es die Mitgliedschaft erworben hatte, das Gütezeichen beantragt,
 - 3.3. der Antrag auf Verleihung des Gütezeichens verfahrensgemäß endgültig abgelehnt ist,
 - 3.4. das Mitglied schwerwiegend gegen das Satzungswerk verstoßen hat.
4. Der Vorstand gibt dem betreffenden Mitglied Gelegenheit, sich innerhalb 4 Wochen zu dem beabsichtigten Ausschluß zu äußern.
5. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen 4 Wochen, nachdem der Beschluß zugestellt ist, bei der Hauptversammlung Beschwerde einlegen. Die Hauptversammlung entscheidet dann endgültig.
6. Ansprüche des Vereins gegen ein Mitglied werden vom Ausscheiden nicht berührt.

§ 6 **Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins sind
 - 1.1. die Hauptversammlung,
 - 1.2. der Vorstand,
 - 1.3. der Güteausschuss,
 - 1.4. die Geschäftsführung.
2. Es ist nicht zulässig, daß Rechte und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ übernommen oder beeinträchtigt werden.
3. Wer einem Vereinsorgan angehört, hat die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und Erkenntnisse über interne Geschäfts- und Betriebsvorgänge von Mitgliedern vertraulich zu behandeln.

§ 7 **Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung aller Mitglieder tritt in jedem Jahr mindestens einmal zusammen. Auf Verlangen des Vorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Die Einberufungen erfolgen durch die Geschäftsführung.
2. Die Hauptversammlung bestimmt die grundsätzlichen Richtlinien für die Arbeit des Vereins, sie wählt den geschäftsführenden Vorstand, den erweiterten Vorstand, sowie den Güteausschuss.
3. Sie bestimmt über
 - 3.1. Entlastung des Vorstandes,
 - 3.2. Anträge zur Tagesordnung,
 - 3.3. grundsätzliche Entscheidungen über Gütebestimmungen
 - 3.4. Beiträge und Umlagen,
 - 3.5. Bestellung der Kassenprüfer,
 - 3.6. Anträge auf Vereinsauflösung,
 - 3.7. Satzungsänderungen,
 - 3.8. sowie die ihr sonst satzungsgemäß zufallenden Aufgaben.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder können sich bei der Hauptversammlung durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, die vor Beginn der Hauptversammlung der Geschäftsführung zu übergeben ist. Ein Mitglied kann nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein Nichtmitglied sowie durch einen Angehörigen beratender Berufe (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer o.ä.) ist ausgeschlossen.
5. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt schriftlich mit mindestens 3-wöchiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Eine kurzfristigere Einberufung - mindestens 7 Tage - ist in Dringlichkeitsfällen gestattet. Maßgebend für die Einhaltung der Fristen ist der Zeitpunkt der Absendung des Einberufungsschreibens (Poststempel). Sie bedarf der nachträglichen Genehmigung durch die Hauptversammlung. Falls erforderlich der Vorstand entsprechend beschließt, können die Mitglieder auch außerhalb der Hauptversammlung zur Abstimmung auf schriftlichem Weg aufgefordert werden. Der Vorstand setzt eine Frist für die Abstimmung.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
7. Über die Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen und vom geschäftsführenden Vorstand und Geschäftsführung zu unterschreiben.
8. Anträge und Anfragen für die Hauptversammlung sind bis spätestens eine Woche vor der Versammlung der Vereinsgeschäftsstelle einzusenden. Über später eingehende Anträge und Anfragen kann auf Verlangen von 2/3 der Vertretenen verhandelt werden.
9. Während der Debatte hat jedes Mitglied das Recht zum Wort nach vorheriger Anmeldung beim Versammlungsleiter und unter Innehaltung der Reihenfolge der bereits erfolgten Anmeldungen. Antragsteller können außer der Reihe zu ihren Anträgen sprechen. Über einen Antrag auf Schluß der Debatte ist vor dem nächsten Redner abzustimmen. Bei seiner Annahme werden die noch für den Punkt der Tagesordnung vorgesehenen Redner von der Liste gestrichen. Eine Beschränkung der Redezeit kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
10. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden und Vertretenen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Für Satzungsänderungen und Anträge auf Schluss der Debatte ist 2/3-Mehrheit erforderlich. Alle ordnungsgemäß einberufenen Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Abstimmungen bei Anträgen auf Vereinsauflösung regeln sich nach § 12.

§ 8 **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (geschäftsführender Vorstand) und bis zu 4 weiteren Vorstandsmitgliedern (erweiterter Vorstand). Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der erweiterte Vorstand kann auch auf schriftlichem Wege Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit fassen.
2. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre und währt bis zur Neuwahl des Vorstandes. Wiederwahl ist zulässig. Geheime Wahl ist nur erforderlich, wenn sie von mindestens einem anwesenden Mitglied ausdrücklich gewünscht wird.
3. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein in allen Belangen.
4. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtsperiode aus, so bestellt der Güteausschuß bzw. Fachausschuß anstelle des ausgeschiedenen ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Scheidet ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand aus, so ist eine Neubesetzung nur dann erforderlich, wenn die Zahl des Gesamtvorstandes auf 3 Personen abgesunken ist.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen des Güteausschusses oder sonstigen Ausschüssen mit Sitz und Stimme teilnehmen.
6. Der Vorstand
 - 6.1. entscheidet über laufende Geschäfte,
 - 6.2. bereitet Entscheidungen der Hauptversammlung vor,
 - 6.3. entscheidet über Aufnahme oder Ausschluß von Mitgliedern,
 - 6.4. verleiht oder entzieht das Gütezeichen,
 - 6.5. trifft oder veranlaßt alle notwendigen Maßnahmen des Satzungswerkes soweit die Aufgaben nicht einem anderen Organ übertragen sind.

§ 9 **Güteausschuss**

1. Der Güteausschuss wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt. Die Amtsdauer währt jedoch bis zur Neuwahl des Güteausschusses. Wiederwahl ist zulässig. Ihm sollen neben Mitgliedern der Gütegemeinschaft auch neutrale Sachverständige, ggf. Behördenvertreter, angehören sowie der mit der Fremdüberwachung Beauftragte als Gast. Dem Ausschuss obliegt die Wahl des Obmanns und seines Stellvertreters.
2. Der Güteausschuss
 - 2.1. besteht aus mindestens drei Fachleuten.
 - 2.2. faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns. In Angelegenheiten des eigenen Unternehmens ist ein Ausschlußmitglied von der Beschlußfassung ausgeschlossen. Über die Beschlüsse sind von der Geschäftsführung Niederschriften zu fertigen.
 - 2.3. erarbeitet Güte- und Prüfbestimmungen - sowie deren etwaige Änderungen -, die von der Hauptversammlung zu beschließen sind,
 - 2.4. prüft Anträge auf Verleihung des Gütezeichens für Mehrscheiben-Isolierglas und schlägt entweder vor, dem Antragsteller das Gütezeichen zu verleihen, oder teilt ihm die Gründe für seine Zurückstellung mit,
 - 2.5. überwacht Gütezeichenbenutzer daraufhin, daß sie die Gütezeichensatzung nebst Durchführungsbestimmungen einhalten; festgestellte Verstöße oder Mängel in der Gütesicherung hat er dem Vorstand umgehend schriftlich zu melden,
 - 2.6. bestellt Vorstandsmitglieder gemäß § 8 Abs. 4,
 - 2.7. unterstützt den Vorstand,
 - 2.8. entscheidet über Beschwerden gemäß § 6 der Durchführungsbestimmungen.

§ 10 **Geschäftsführung**

1. Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte des Vereins entsprechend dieser Satzung sowie den Beschlüssen der Vereinsorgane nach Weisung des Vorstandes unparteiisch zu führen. Sie nimmt an den Sitzungen der Vereinsorgane beratend teil.
3. Der Vorstand kann eine Geschäftsführungsordnung und Geschäftsordnung aufstellen.

§ 11 **Schiedsgericht**

1. Streitigkeiten, die sich aus dem Satzungswerk oder aus der Tätigkeit des Vereins ergeben, können durch ein Schiedsgericht entschieden werden, wenn die streitenden Parteien dies vereinbaren.

2. Für die Zusammensetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts gelten die Vorschriften der ZPO, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
3. Beide Parteien benennen je einen Beisitzer. Die Beisitzer wählen einen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt besitzen muß. Sie müssen sich binnen 14 Tagen, nachdem der betreibenden Partei mitgeteilt worden ist, auch der zweite Beisitzer sei benannt, über den Vorsitz einigen. Einigen sie sich nicht, kann die betreibende Partei verlangen, daß die Geschäftsführung des Vereins das Landgericht Köln bittet, den Vorsitz zu benennen. Das gleiche gilt, wenn eine Partei nicht binnen 14 Tagen, nachdem sie dazu aufgefordert worden ist, einen Beisitzer benannt hat.
4. Das Schiedsgericht entscheidet über den Streitfall und die Kosten des Verfahrens.
5. Diese Bestimmungen schließen den ordentlichen Rechtsweg, einschließlich des Rechts auf Anrufung eines Gerichts auf Erteilung einer einstweiligen Verfügung für die Dauer des Schiedsverfahrens aus.

§ 12 **Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Diese müssen sich mindestens mit einer 3/4-Mehrheit für die Auflösung erklären. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so wird in der frühestens 2 Wochen und spätestens 4 Wochen nach der ersten Versammlung einberufenen Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder entschieden.
2. Bei einem Beschluß zur Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung gleichzeitig über die Verwendung etwa vorhandenen Vereinsvermögens. Die Liquidation erfolgt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, durch den geschäftsführenden Vorstand.

§ 13 **Satzungsänderungen**

1. Für Änderungen der Satzung ist die Hauptversammlung (§ 7) zuständig. Der geschäftsführende Vorstand ist jedoch ermächtigt, unwesentliche formelle oder redaktionelle Änderungen der Satzung vorzunehmen.
2. Alle Änderungen der Satzung, auch redaktioneller bzw. unwesentlich formeller Natur, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung
- des RAL, soweit das Gütezeichen für Mehrscheiben-Isolierglas berührt ist.

Die vorliegende Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 04. Nov. 1987 genehmigt. Die jüngste Änderung erfolgte durch die HV am 06.11.2008 und ist unter 43 VR 8786 ins Vereinsregister Köln eingetragen.